

Gebührensatzung des Friedhofs der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hagen - Boele (Stand März 2023)

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Hagen-Boele hat mit Beschluss vom 23.03.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).



EGV_Anlage

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 23.03.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.06.2021 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|---------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§13 der Friedhofssatzung) | 260,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§13 der Friedhofssatzung) | 900,00 Euro |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§16 Friedhofssatzung) | 2.400,00 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung) | 700,00 Euro |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung) | 1.200,00 Euro |
| f) Urnenreihengrabstätte innerhalb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in der Urnenhalle (§18 der Friedhofssatzung) | 950,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1-8 Grabstellen pro Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung) | 1.200,00 Euro (1) |
| b) Urnenwahlgrabstätte Größe I bestehend aus 4 Grabstellen (§ 15 der Friedhofssatzung) pro Grabstelle | 300,00 Euro (2) |
| c) Urnenwahlgrabstätte Größe II bestehend aus 2 Grabstellen (§15 der Friedhofssatzung) pro Grabstelle | 900,00 Euro (3) |
| d) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung - Rasengrabstätte für 2 Särge) | 4.500,00 Euro (4) |
| e) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeit (§16 der Friedhofssatzung - Rasengrabstätte für 2 Urnen) | 2.100,00 Euro (5) |
| f) Urnenwahlgrabstätte für eine Aschenkapsel / Schmuckurne in der Urnenhalle (§19 der Friedhofssatzung) | 1.400,00 Euro (6) |
| g) Urnenwahlgrabstätte für zwei Aschenkapseln / Schmuckurnen in der Urnenhalle (§ 19 der Friedhofssatzung) | 2.200,00 Euro (7) |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

- (1) 40,00 Euro der Nacherwerbsgebühr je Stelle der Wahlgrabstätte
- (2) 10,00 Euro je Stelle der Urnenwahlgrabstätte (Größe I)
- (3) 30,00 Euro je Stelle der Urnenwahlgrabstätte (Größe II)
- (4) 75,00 Euro je Stelle der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Rasengrab)
- (5) 35,00 Euro je Stelle der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Urnenrasengrab)
- (6) 70,00 Euro bei Urnenwahlgrabstätten für eine Aschenkapsel/Schmuckurne in der Urnenhalle
- (7) 110,00 Euro bei Urnenwahlgrabstätten für zwei Aschenkapseln/Schmuckurnen in der Urnenhalle

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 5,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder die Veränderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung | 50,00 Euro |
| 3. Gebühr für Mahnverfahren | 15,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|-------------|
| 1. <u>Gebühren für die Leichen- und Andachtshalle</u> | |
| a) Aufbewahrung eines Leichnams im Gemeinschaftsraum oder im Aufbewahrungsraum | 70,00 Euro |
| b) Benutzung des Kühlraumes | 100,00 Euro |
| c) Dekoration und Besucherdienst in der Leichenhalle | 130,00 Euro |
| d) Benutzung der Andachtshalle | 265,00 Euro |
| e) Benutzung des kleinen Trauerraums | 145,00 Euro |
| f) Beisetzung ab Andachtshalle | 70,00 Euro |
| 2. <u>Ausheben und Verfüllen der Grabstelle</u> | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 225,00 Euro |
| für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 490,00 Euro |
| b) für eine Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| c) Bereitung der Urnenkammer einschl. Verschließen der Urnenkammer | 220,00 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Ausgrabung

- | | |
|---|---------------|
| a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 2.000,00 Euro |
| c) Urnen | 400,00 Euro |

V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Hagen – Boele, 23.03.2023



Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied

[Handwritten signature]

Mitglied

[Handwritten signature]

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den ~~07.03.2023~~

Az: ~~110/11/2023~~

Evangelisches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt!

Arnsberg, den 26. MAI 2023

Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag



[Handwritten signature]

